

Zürich-Forch, 26. März 2026

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Nidwalden: Landrat verankert das Recht auf assistierten Suizid in allen Alters- und Pflegeheimen im Gesundheitsgesetz

Im Kanton Nidwalden ist das Recht der Bewohnenden aller Alters- und Pflegeheime im Kanton, in diesen Institutionen eine Suizidassistenz in Anspruch zu nehmen, jetzt gesetzlich garantiert. Der Nidwaldner Landrat stimmte am 25. März 2026 in zweiter Lesung einer entsprechenden Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes deutlich zu. Der Verein DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben ist zuversichtlich, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis weitere Kantone nachziehen, und blickt gespannt auf die Kantone Zürich und Luzern, wo es in den nächsten Tagen ebenfalls um den Zugang zu Suizidassistenz in Alters- und Pflegeinstitutionen gehen wird.

Bisher konnten im Kanton Nidwalden die Heimleitungen darüber entscheiden, ob jemand, der in einem Alters- oder Pflegeheim zuhause ist, die Unterstützung einer Suizidassistenzorganisation zur selbstbestimmten Leidens- und Lebensbeendigung dort beanspruchen darf. Die in der ersten Lesung vom 4. Februar 2026 vorgespurte Teilrevision des Gesundheitsgesetzes¹ wurde am 25. März 2026 im Landrat deutlich mit 58 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet.

Mit seiner klaren Zustimmung zur entsprechenden Anpassung des Gesundheitsgesetzes folgt der Kanton Nidwalden als erster Zentralschweizer Kanton den Westschweizer Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

Der Entscheid erfolgte nur wenige Tage bevor der Zürcher Kantonsrat am 30. März über eine Vorlage entscheidet, welche auch das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende in allen Zürcher Heimen gesetzlich verankern will.² Im Kanton Luzern stehen die Chancen gut, dass der Kantonsrat am gleichen Tag den Regierungsrat beauftragt, für dieses Recht in den luzernischen Gesundheitseinrichtungen ebenfalls eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.³

-oOo-

¹ s. auch [DIGNITAS-Communiqué vom 5. Februar 2026](#)

² s. auch [KANTONSRAT.ZH.CH/GESCHAEFTE/GESCHAEFT/?ID=E38B4B9864F941C1B60FCC9A7D30D46B](https://kantonsrat.zh.ch/geschaeftes/geschaeft/?ID=E38B4B9864F941C1B60FCC9A7D30D46B)

³ s. auch [DETAIL | LU.CH](#)

Julia Gerber Rüegg, DIGNITAS, Ressort Politik Schweiz 079 635 64 60

Michael Schermbach, Advokat, DIGNITAS, Ressort Politik Schweiz 078 770 87 74

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch/

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter/X: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli (1932-2025). Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 39 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.